

Satzung des Fördervereins der Schule Am Warteberg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule Am Warteberg“ und hat seinen Sitz in 34127 Kassel.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck,
 - die allgemeine Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule Am Warteberg zu erweitern und zu ergänzen,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern,
 - die Integration der Schule in das gesellschaftliche Umfeld zu fördern.
- (3) Der Vereinszweck soll unter anderem mit folgenden Mitteln erreicht werden:
 - Unterstützung und Erweiterung des Bildungsangebotes (z. B. Ausstellungen, Vorträge, Projekte, Projektwochen),
 - Förderung der Einrichtung eines Betreuungsangebots im Sinne der Grundschule mit festen Öffnungszeiten,
 - Belebung des Schulalltages durch Schulfeste, Ausflüge, Freizeiten, etc.,
 - Beschaffung von ergänzenden Unterrichtsmaterialien,
 - ergänzende Ausstattung von Gemeinschaftsbereichen – in Einzelfällen auch von Klassenräumen,
 - Kontaktpflege mit Vereinen und Verbänden aus dem Stadtteil Philippinenhof/Warteberg.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, **Zeitablauf** oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende **oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Schule Am Warteberg (Zeitmitgliedschaft)** möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten **bzw. ist bei der Zeitmitgliedschaft mit Betritt erfolgt.**
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8 und § 9). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, **der Zeitmitgliedsbeitrag bei Aufnahme.**

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Der/Dem 1. Vorsitzenden
 - Der/Dem 2. Vorsitzenden
 - Der/Dem Kassierer(in)

Der/Dem Schriftführer(in)

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach §26 BGB. Jeder vertritt allein.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel 1x jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- (5) Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende oder ein von ihr/ihm bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen

- oder die Satzung dem entgegen sprechen.
(4) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und abzuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den

Magistrat der Stadt Kassel

der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial für die Schule Am Warteberg in Kassel zu verwenden hat.

Kassel, den 25. Mai 2019